



seit 1558

Verkündungsblatt

Nr.: 2/2004

Datum: 16.04.2004

	Inhalt	Seite
08.07.2002	Ordnung für die Magisterprüfung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena	2
08.07.2002	Studienordnung für das Fach Evangelische Theologie mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) als Erstes Hauptfach bzw. Hauptfach an der Friedrich-Schiller-Universität Jena	23
09.07.2002	Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten –„Diplom-Sportwissenschaftler/-in – Prävention und Rehabilitation“ (A) und –„Diplom-Sportwissenschaftler/-in – Bewegung und Leistung“ (B) an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena	27
09.07.2002	Erste Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten –„Diplom-Sportwissenschaftler/-in – Prävention und Rehabilitation“ (A) und –„Diplom-Sportwissenschaftler/-in – Bewegung und Leistung“ (B) an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena	28
09.07.2002	Erste Änderung der Studienordnung für das Fach Sportwissenschaft mit dem Abschluss Magistra Artium/ Magister Artium (M.A.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena	29
09.07.2002	Erste Änderung der Studienordnung für das Lehramt im Fach Sport an Gymnasien mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena	32
09.07.2002	Erste Änderung der Studienordnung für das Lehramt im Fach Sport an Regelschulen mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena	35
19.12.2003	Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena	38
05.03.2004	Allgemeine Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena	44

**Ordnung für die Magisterprüfung der
Theologischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 8. Juli 2002**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz i.d.F. vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für das Magisterstudium an der Theologischen Fakultät; der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät hat am 12. Februar 2002 diese Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 2. Juli 2002 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 20.05.2003, Gz. H1-437/563/5/19-1- die Prüfungsordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Aufbau und Dauer des Studiums, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsfächer
- § 5 Magisterprüfungsausschuss
- § 6 Prüfer, Beisitzer
- § 7 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungsprotokoll
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Widerspruchsverfahren

II. Abschnitt: Magisterzwischenprüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen, Meldungs- und Zulassungsverfahren
- § 16 Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung
- § 17 Wiederholung
- § 18 Zeugnisse und Bescheinigungen

III. Abschnitt: Magisterprüfung

- § 19 Gliederung und Umfang der Magisterprüfung
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen, Meldungs- und Zulassungsverfahren
- § 21 Magisterarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 23 Fachprüfungen
- § 24 Wiederholung
- § 25 Freiversuch
- § 26 Zeugnis und Bescheinigungen
- § 27 Magisterurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Gleichstellungsklausel
- § 29 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Zugelassene Haupt- und Nebenfächer
- Anlage 2 Fachspezifische Prüfungsanforderungen
- Anlage 3 Zeugnisformulare und Magisterurkunde

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Magisterstudienganges. Durch die Magisterprüfung werden die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern nachgewiesen.

(2) Durch die Magisterzwischenprüfung sollen die Beherrschung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der studierten Fächer und eine systematische Orientierung nachgewiesen werden, die für das Hauptstudium erforderlich sind.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Magisterprüfung wird der akademische Grad eines "Magister artium"/einer "Magistra artium" (abgekürzt: M.A.) verliehen.

§ 3

Aufbau und Dauer des Studiums, Prüfungsfristen

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von in der Regel 5 Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des achten und das neunte Semester sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Die Magisterzwischenprüfung wird in der Regel nach dem vierten Semester abgelegt. Sie muss spätestens bis zum Beginn des sechsten Semesters erstmals vollständig abgelegt sein. Ist die Prüfung nicht bis zum Beginn des sechsten Semesters erstmals vollständig abgelegt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. Sie muss spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. Ist die Prüfung nicht bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt, gilt sie als endgültig nicht bestanden. § 11 Abs. 1, 2 und 3 bleiben unberührt. Eine Wiederholung der Prüfung gem. § 17 Abs. 3 ist aber nur bis zum Ende des 7. Fachsemesters möglich.

(3) Die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Fachsemesters abgelegt sein. Ist die Magisterprüfung nicht bis zum Ende des 13. Fachsemesters abgelegt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. § 11 Abs. 1, 2 und 3 und § 24 bleiben unberührt.

(4) Wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse während des Studiums erworben werden müssen, verlängern sich die Prüfungsfristen um bis zu drei Semestern (maximal ein Semester pro zu erlernende Sprache).

(5) Fristen gelten dann nicht als nicht eingehalten, wenn der Kandidat das Versäumnis oder den Rücktritt nicht selbst zu vertreten hat. Die Gründe für das Versäumnis bzw. den Rücktritt sind dem Magisterprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(6) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen einschließlich der Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studierenden beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden, für ein Hauptfach höchstens 80 Semesterwochenstunden, für ein Nebenfach höchstens 40 Semesterwochenstunden. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass in acht Semestern alle Studienleistungen nachgewiesen werden können.

(7) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,

- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert oder beurlaubt war,
- Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu zwei Semestern,
- Zeiten bis zu zwei Semestern, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

(8) Teilzeitstudierenden entsprechend § 18 ThürHG kann auf Antrag an den Magisterprüfungsausschuss eine Verlängerung der Prüfungsfristen gewährt werden.

§ 4 Prüfungsfächer

(1) Im Magisterstudiengang werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer studiert. Die beiden Nebenfächer können durch ein Zweites Hauptfach ersetzt werden. Welche Fächer als Hauptfach, Erstes Hauptfach, Zweites Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden können, regelt die Anlage 1.

(2) Die Magisterarbeit (§ 21) wird im Hauptfach bzw. Ersten Hauptfach Evangelische Theologie angefertigt.

§ 5 Magisterprüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem Magisterprüfungsausschuss. Er hat in der Regel nicht mehr als 7 Mitglieder, wobei die Professoren mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Mitglieder werden von den Fakultäten mit Magisterprüfungsordnungen bestellt (Theologische Fakultät, Philosophische Fakultät, Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Biologisch-Pharmazeutische Fakultät). Ihre Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre.

(2) Der Magisterprüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er hat Entscheidungsbefugnis. Für die Durchführung der Prüfungen steht ihm ein Magisterprüfungsamt zur Seite.

(3) Der Magisterprüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit sowie über die Verteilung der Teil-, Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Magisterprüfungsordnungen und der Studienordnungen/Studienpläne der Magisterfächer.

(4) Die Mitglieder des Magisterprüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfung zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Magisterprüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer, Beisitzer

(1) Der Magisterprüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Als Prüfer nach § 21 Abs. 4 und 5 ThürHG können nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 prüfungsbefugte Lehrende auch ohne besondere Bestellung Prüfer.

(3) Die Studierenden können für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach die Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Die Namen der nach Absatz 1 bestellten Prüfer sind bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

§ 7

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Fachs nach Maßgabe vorhandener Plätze anwesend sein, sofern der zu Prüfende dem nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in denselben Fächern eines Magisterstudienganges an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Teilprüfungen nicht enthält, die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern eines Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen worden sind, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Friedrich-Schiller-Universität im wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie in staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind vollständig vorzulegen.

§ 9

Prüfungsprotokoll

Über alle Prüfungsleistungen ist ein Protokoll zu führen, aus dem der Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ersichtlich sind.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 vergeben werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen

(2) Die Note der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der von dem Prüfer bzw. den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 2 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten in den Fachprüfungen lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	von 1,51 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt	von 2,51 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	von 3,51 bis 4,0	ausreichend.

Die Note ist auf dem Prüfungsprotokoll zu bestätigen.

(4) Für die Ermittlung der Gesamtnote in der Magisterprüfung gilt folgender Schlüssel:

Magisterarbeit	4/8
Hauptfach	2/8
Nebenfach	1/8.

Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Magisterprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird eine neuer Termin, spätestens im nachfolgenden Semester, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweilig Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Magisterprüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 14).

§ 12

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird die betreffende Prüfung für nicht bestanden erklärt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, wird die Prüfung nachträglich für ungültig erklärt.

- (3) Die unrichtigen Zeugnisse und Urkunden sind einzuziehen.
- (4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidat wird nach Abschluss der Gesamtprüfung über die Ergebnisse seiner Prüfungsleistungen unterrichtet.
- (2) Nach Abschluss der Gesamtprüfung kann der Kandidat binnen Jahresfrist Einsicht in seine Prüfungsakte nehmen. Abschriften und Kopien sind unter Wahrung der Urheberschutzrechte möglich.

§ 14

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Magisterprüfungsausschusses kann unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Magisterprüfungsausschuss.

II. Magisterzwischenprüfung

§ 15

Zulassungsvoraussetzungen, Meldungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Magisterzwischenprüfung wird zugelassen, wer
 1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist und
 2. die nach Anlage 2 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
 3. der Kandidat die Zwischenprüfung in denselben Fächern eines Magisterstudienganges endgültig nicht bestanden hat, oder
 4. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Meldung (Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung) sind beizufügen:
 1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
 2. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat sich nicht bereits einer Magisterzwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und diese endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
 3. die Angabe des Prüfungsfaches bzw. der Prüfungsfächer und
 4. ein Vorschlag für den bzw. die Prüfer.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Magisterprüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet das Magisterprüfungsamt im Auftrag des Magisterprüfungsausschusses.
- (5) Die Meldung zur Magisterzwischenprüfung ist bis zum 31.1. für die Prüfungszeit des Wintersemesters und bis zum 31.5. für die Prüfungszeit des Sommersemesters vorzunehmen.

§ 16

Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung

- (1) Die Magisterzwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung im Hauptfach und den beiden Nebenfächern bzw. im Ersten und Zweiten Hauptfach. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Magisterzwischenprüfung bestanden sind.
- (2) Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 2 festgelegt.
- (3) Die Magisterzwischenprüfung kann nach Maßgabe von Anlage 2 studienbegleitend durchgeführt werden.
- (4) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:
1. mündliche Prüfung,
 2. Klausur,
 3. Hausarbeit.
- (5) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (7) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen der Anlage 2 in Verbindung mit den Studienordnungen der einzelnen Fächer.
- (8) Die Termine der Fachklausuren werden vier Wochen vorher durch das Magisterprüfungsamt bekannt gegeben.
- (9) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 17

Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können einmal wiederholt werden. Der Magisterprüfungsausschuss kann bestimmen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens im nächsten Semester, abzulegen. Die Frist bestimmt der Magisterprüfungsausschuss.
- (3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studierenden erkennen lassen, dass ein Erreichen des Studienziels nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Magisterprüfungsausschuss.
- (4) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Bereich des Hochschulrahmengesetzes in denselben Fächern des Magisterstudienganges erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 18

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Nach abgeschlossener Prüfung ist für jedes Fach ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat der Kandidat die Magisterzwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er darüber auf Antrag eine Bescheinigung. Ist die Magisterzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird dem Studierenden ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(3) Verlässt der Studierende die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

III. Magisterprüfung

§ 19

Gliederung und Umfang der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus

1. der Magisterarbeit im Hauptfach bzw. im Ersten Hauptfach und
2. den Fachprüfungen im Hauptfach und den beiden Nebenfächern bzw. im Ersten und Zweiten Hauptfach.

(2) Die Magisterprüfung wird in der Regel als Blockprüfung abgelegt. Art und Umfang der Magisterprüfung im Fach Evangelische Theologie regelt Anlage 2 dieser Prüfungsordnung. Die Magisterprüfung muss spätestens 12 Monate nach der Zulassung abgeschlossen sein, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Sie ist bestanden, wenn die Magisterarbeit und die Fachprüfungen in den einzelnen Fächern bestanden sind.

(3) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 20

Zulassungsvoraussetzungen, Meldungs- und Zulassungsverfahren

(1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer

1. die Magisterzwischenprüfung bestanden hat,
2. die nach Anlage 2 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat und
3. mindestens seit zwei Semestern an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Kandidat die Magisterprüfung in denselben Fächern eines Magisterstudienganges endgültig nicht bestanden hat, oder
4. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Meldung (Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung) sind beizufügen:

1. Nachweise gemäß Absatz 1,
2. ein Lebenslauf,
3. eine Erklärung darüber, dass der Student nicht bereits eine Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet,
4. die Angabe der Prüfungsfächer,
5. Vorschlag für das Thema der Magisterarbeit und des Betreuers (Erstgutachters),
6. Vorschlag der Prüfer.

(4) Die Meldung zur Magisterprüfung kann unabhängig davon erfolgen, ob bereits alle Prüfungsvorleistungen nachgewiesen werden konnten. Sie ist beim Magisterprüfungsamt jeweils in dem den Prüfungen vorhergehenden Semester vorzunehmen, u.z. für das Wintersemester bis zum 31.5., für das Sommersemester bis zum 30.11. Die Prüfungsvorleistungen sind bis zum

letzten Tag des Semesters nachzuweisen, in dem der Studierende die Zulassung zur Magisterprüfung beantragt hat.

(5) Beantragt der Studierende, die Magisterarbeit vor der Zulassung zur Magisterprüfung beginnen zu können, so müssen die Prüfungsvoraussetzungen bis zum Ende des Semesters nachgewiesen werden, in dem er die Magisterarbeit begonnen hat. Die Trennung der Magisterarbeit von der Zulassung ist nur einmal möglich. Über den Antrag entscheidet der Magisterprüfungsausschuss.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses. Die Zulassung erfolgt erst, nachdem alle Prüfungsvorleistungen nachgewiesen worden sind. Die Studierenden haben die Möglichkeit, spätestens bis einen Monat vor Beginn der Fachprüfungen ihre Meldung zurückzuziehen.

§ 21 Magisterarbeit

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, dem Kandidaten den exemplarischen Nachweis der nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. Das Thema ist so zu wählen, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.

(2) Die Magisterarbeit kann in besonderen Fällen auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema wird vom Betreuer (Erstgutachter) nach Rücksprache mit dem Kandidaten formuliert. Der Magisterprüfungsausschuss bestätigt das Thema der Magisterarbeit und legt den Abgabetermin fest. Auf Antrag des Kandidaten kann diesem bis zur Zulassung ein Thema für die Magisterarbeit und ein Betreuer (Erstgutachter) vom Magisterprüfungsausschuss zugewiesen werden. Der Erstgutachter schlägt dem Magisterprüfungsausschuss einen Zweitgutachter vor. Ausgabe des Themas und Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Mit der Zulassung werden der Erst- und der Zweitgutachter durch den Magisterprüfungsausschuss als die Gutachter der Magisterarbeit bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstgutachter betreut.

(5) Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Weist der Kandidat vor Ablauf dieser Frist nach, dass er den Termin ohne sein Verschulden nicht einhalten kann, kann der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses eine angemessene Nachfrist genehmigen, die in der Regel 3 Monate nicht überschreiten soll.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des Betreuers kann die Arbeit auch in einer Fremdsprache geschrieben werden. In diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 22 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Magisterprüfungsamt einzureichen. Wird die Magisterarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Magisterarbeit soll von den Gutachtern innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Wenn die Einzelnoten der Gutachten um weniger als eine Note abweichen, errechnet sich die

Note aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Weichen die Bewertungen um eine und mehr als eine Note voneinander ab, versucht der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses eine Einigung unter den Gutachtern zu erreichen. Auf Antrag eines der Gutachter bestellt der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses einen weiteren Gutachter gemäß § 6. Schließt sich der dritte Gutachter einer der beiden Noten des Erst- oder des Zweitgutachters an, so wird diese Note durch den Magisterprüfungsausschuss als Note der Magisterarbeit festgesetzt. In allen anderen Fällen entscheidet der Magisterprüfungsausschuss.

(3) Die eingereichten Exemplare der Magisterarbeit verbleiben an der Universität.

§ 23 Fachprüfungen

(1) Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Anlage 2 festgelegt. Bei Beginn der Fachprüfungen muss die Magisterarbeit zur Bewertung angenommen sein. Die Termine der Fachklausuren werden vier Wochen vorher durch das Magisterprüfungsamt bekannt gegeben.

(2) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Klausuren sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

§ 24 Wiederholung

(1) Ist die Magisterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder ist sie nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag, der innerhalb der Anmeldefristen (§ 20 Abs. 4) einzureichen ist, ein neues Thema zu stellen; § 21 gilt entsprechend. Eine Rückgabe des Themas nach § 21 Abs. 5 ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Magisterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Die Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können innerhalb eines Jahres erstmals wiederholt werden. Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuss genehmigen, dass einzelne Prüfungsleistungen für die Wiederholungsprüfung angerechnet werden. Der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses genehmigt auf Antrag innerhalb eines weiteren Jahres die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung. Dabei gilt Satz 2 sinngemäß. Ist auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Eine mit mindestens als "ausreichend" bewertete Magisterarbeit wird für die Wiederholungsprüfung anerkannt.

(4) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von einem Jahr nach dem fehlgeschlagenen Versuch bzw. - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

§ 25 Freiversuch

(1) Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung, die innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden und mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, gelten einmalig als nicht unternommen

(Freiversuch). § 24 bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt.

(3) Auf begründeten Antrag kann die Frist für einen Freiversuch verlängert werden, wenn das Studium wegen Krankheit oder anderer zwingender Gründe unterbrochen wurde. Gleiches gilt für Studienzeiten oder über den Pädagogischen Austauschdienst (PAD) vermittelte Aufenthalte im Ausland. Über die Anerkennung entscheidet der Magisterprüfungsausschuss.

(4) Prüfungen, die im Rahmen des Freiversuchs wiederholt werden, sind innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens im folgenden Semester, abzulegen. Die Frist bestimmt der Magisterprüfungsausschuss. Bei Nichtbestehen einer nach Satz 1 erfolgten Prüfung gilt § 24.

§ 26

Zeugnis und Bescheinigungen

(1) Liegen die Ergebnisse sämtlicher Prüfungsleistungen vor, ist über die bestandene Magisterprüfung ein Zeugnis (Anlage 3) auszustellen. In das Zeugnis wird auch das Thema der Magisterarbeit und deren Note aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zu unterschreiben. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat der Studierende die Magisterprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er hierüber eine Bescheinigung. Ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Verlässt der Studierende die Hochschule, so kann ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 27

Magisterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Magisterurkunde (Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Magistergrades beurkundet. Die Magisterurkunde ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 08.07.2002

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Jürgen van Oorschot
Dekan der Theologischen Fakultät

Anlage 1

Zugelassene Haupt- und Nebenfächer

Erklärung:

HF	= Hauptfach In Kombination mit zwei Nebenfächern wird im HF die Magisterarbeit geschrieben.
NF	= Nebenfach in Kombination mit einem Hauptfach und einem weiteren NF
1. oder 2. HF	= Erstes (1.) Hauptfach in Kombination mit einem zweiten (2.) Hauptfach; im ersten (1.) Hauptfach wird die Magisterarbeit geschrieben.

1. Theologische Fakultät

Fächer	Vorschriften zur Fächerkombination
1.1. Evangelische Theologie (1. HF, HF)	keine

2. Philosophische Fakultät

Fächer	Vorschriften zur Fächerkombination
2.1. Alte Geschichte (2. HF, NF)	keine
2.2. Altorientalistik (2. HF, NF)	keine
2.3. Anglistik/Amerikanistik (2. HF)	keine
2.4. Anglistik/Amerikanistik: Schwerpunkt Amerikanistische Literaturwissenschaft (2. HF, NF)	Es darf nur ein Nebenfach aus dem Angebot der anglistisch/amerikanistischen Fächer gewählt werden.
2.5. Anglistik/Amerikanistik: Schwerpunkt Anglistische Literaturwissenschaft (2. HF, NF)	Es darf nur ein Nebenfach aus dem Angebot der anglistisch/amerikanistischen Fächer gewählt werden
2.6. Anglistik/Amerikanistik: Schwerpunkt Anglistische Mediävistik (2. HF, NF)	Es darf nur ein Nebenfach aus dem Angebot der anglistisch/amerikanistischen Fächer gewählt werden
2.7. Anglistik/Amerikanistik: Schwerpunkt Anglistische Sprachwissenschaft (2. HF, NF)	Es darf nur ein Nebenfach aus dem Angebot der anglistisch/amerikanistischen Fächer gewählt werden
2.8. Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (2. HF, NF)	keine
2.9. Germanistik (2. HF, NF)	Kann nicht mit Germanistischer Sprachwissenschaft oder Germanistischer Literaturwissenschaft kombiniert werden.
2.10. Germanistische Literaturwissenschaft (2. HF, NF)	Kann nicht mit Germanistik oder Germanistischer Sprachwissenschaft kombiniert werden.
2.11. Germanistische Sprachwissenschaft (2. HF, NF)	Kann nicht mit Germanistik oder Germanistischer Literaturwissenschaft kombiniert werden.
2.12. Griechische Philologie (2. HF, NF)	keine
2.13. Indogermanistik (2. HF, NF)	Es wird empfohlen, mit anderen sprachwissenschaftlich, philologisch oder kulturgeschichtlich ausgerichteten Magisterfächern zu kombinieren.

2.14. Interkulturelle Wirtschaftskommunikation (NF)	Es wird nachdrücklich empfohlen, mit dem Nebenfach Wirtschaftswissenschaften zu kombinieren.
2.15. Islamwissenschaft (mit dem integrierten Grundstudium Semitische Philologie/ Islamwissenschaft) (2. HF, NF)	keine
2.16. Semitische Philologie (mit dem integrierten Grundstudium Semitische Philologie/Islamwissenschaft) (2. HF, NF)	keine
2.17. Kaukasiologie (2. HF, NF)	keine
2.18. Klassische Archäologie (2. HF, NF)	keine
2.19. Kunstgeschichte (2. HF, NF)	keine
2.20. Lateinische Philologie (2. HF, NF)	keine
2.21. Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (2. HF, NF)	keine
2.22. Medienwissenschaft (2. HF, NF)	keine
2.23. Mittelalterliche Geschichte (2. HF, NF)	keine
2.24. Neuere Geschichte (2. HF, NF)	keine
2.25. Osteuropäische Geschichte (2. HF, NF)	keine
2.26. Philosophie (2. HF, NF)	keine
2.27. Romanistik (Französisch) (2. HF, NF)	keine
2.28. Romanistik (Italienisch) (2. HF, NF)	keine
2.29. Romanistik (Portugiesisch) (2. HF, NF)	keine
2.30. Romanistik (Rumänisch) (2. HF, NF)	keine
2.31. Romanistik (Spanisch) (2. HF, NF)	keine
2.32. Slawistik (Kernfach) [Russisch, 2. slawische Sprache] (2. HF)	keine
2.33. Ostslawistik [Russisch und Weißrussisch] (2. HF, NF)	keine
2.34. Südslawistik [Serbisch/Kroatisch und Bulgarisch] (2. HF, NF)	keine
2.35. Westslawistik [Polnisch und Tschechisch] (2. HF, NF)	keine

2.36. Südosteuropastudien (NF)	Empfohlen wird die Kombination mit NF Südslawistik, Romanistik (Rumänisch), Ost-europäische Geschichte, Islamwissenschaft
2.37. Sprechwissenschaft und Phonetik (NF)	keine
2.38. Ur- und Frühgeschichte (2. HF, NF)	keine
2.39. Volkskunde/Kulturgegeschichte (2. HF, NF)	keine
2.40. Wirtschafts- und Sozialgeschichte (NF)	keine
2.41. Musikwissenschaft (NF) Das Studienfach wird vom Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena angeboten.	keine
2.42. Religionswissenschaft (NF)	Empfohlen wird die Kombination mit NF Altorientalistik, Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Islamwissenschaft, Klassische Philologien, Philosophie, Ur- und Frühgeschichte bzw. Volkskunde/Kulturgegeschichte. Ist Religionswissenschaft Nebenfach, dürfen im Ersten Hauptfach nur die Schwerpunkte Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie gewählt werden.

3. Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Fächer	Vorschriften zur Fächerkombination
3.1. Erziehungswissenschaft (2. HF, NF)	keine
3.2. Medienwissenschaft (2. HF, NF)	keine
3.3. Politikwissenschaft (2. HF, NF)	keine
3.4. Psychologie (NF)	keine
3.5. Soziologie (2. HF, NF)	keine
3.6. Sportwissenschaft (2. HF, NF)	keine
3.7. Angewandte Ethik (NF)	keine

4. Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Bereich

Fächer	Vorschriften zur Fächerkombination
4.1. Biologie (2.HF, NF)	Studienberatung empfohlen
4.2. Biologische Anthropologie (NF)	Studienberatung empfohlen
4.3. Geographie (SP Anthropogeographie) (NF)	keine
4.4. Geologie (NF)	keine

4.5. Geschichte der Naturwissenschaften und Technik (2.HF, NF)	keine
4.6. Informatik (NF)	keine
4.7. Mathematik (NF)	keine
5. Sonstige Bereiche	
Fächer	Vorschriften zur Fächerkombination
5.1. Rechtswissenschaft (NF)	keine
5.2. Wirtschaftswissenschaften (NF)	keine

Anlage 2

Fachspezifische Prüfungsanforderungen

Erklärung:

Latinum	Entweder staatliche Latinumsprüfung oder Universitätsprüfung (Lateinkenntnisse dem Latinum entsprechend). *
Graecum	Entweder staatliche Graecumsprüfung oder Universitätsprüfung (Griechischkenntnisse dem Graecum entsprechend). *
Hebraicum	universitäre Prüfung
Leistungsnachweis	* Fremdsprachenkenntnisse sind in der Regel bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag davon abgewichen werden. = qualifizierter Seminarschein gemäß Studienordnung

1.1. Evangelische Theologie (1. Hauptfach, Hauptfach)

Sprachanforderungen:

Latinum sowie Hebraicum und/oder Graecum (entsprechend der Auswahl des Fachgebietes Altes Testament und/oder Neues Testament)

A: Zwischenprüfung

Prüfungsvorleistungen: vier Leistungsnachweise

Prüfungsleistungen: Kolloquium zu den Schwerpunktfachgebieten

B: Magisterprüfung

Prüfungsvorleistungen: drei Leistungsnachweise

Prüfungsleistungen: - Magisterarbeit
- zwei Klausuren (Dauer: je 4 Stunden)
- zwei mündliche Prüfungen (Dauer: 30 bzw. 60 Minuten)

Für die fachspezifischen Prüfungsanforderungen der Fächer gemäß Anlage 1 der Magisterprüfungsordnung der Theologischen Fakultät mit den Nummern 2.1.-2.41., 3.1.-3.7., 4.1.-4.7. sowie 5.1-5.2. gelten die Bestimmungen der Gemeinsamen Anlage 2 der Magisterprüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften (veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Sonderdruck Nr. 2/2002, S. 10).

Friedrich-Schiller-Universität Jena



ZEUGNIS

über die akademische Abschlussprüfung

MAGISTER ARTIUM (M.A.)

Herr

geboren am in

hat am die Akademische Abschlussprüfung
gemäß geltender Magisterprüfungsordnung der Theologischen Fakultät

in den Fächern

mit der Gesamtnote bestanden.

Friedrich-Schiller-Universität Jena



ZEUGNIS

über die akademische Abschlussprüfung

MAGISTRA ARTIUM (M.A.)

Frau

geboren am in

hat am die Akademische Abschlussprüfung
gemäß geltender Magisterprüfungsordnung der Theologischen Fakultät

in den Fächern

mit der Gesamtnote bestanden.

Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

I. Magisterarbeit:

Thema:

Note:

II. Fachprüfungen:

Hauptfach/1. Hauptfach:

Gesamtnote:

2. Hauptfach/Nebenfach:

Gesamtnote:

Nebenfach:

Gesamtnote:

Jena, den

Siegel

Der Dekan

Der Vorsitzende
des Magisterprüfungsausschusses

Friedrich-Schiller-Universität Jena



URKUNDE

Frau

geboren am in

hat am die Akademische Abschlussprüfung
gemäß geltender Magisterprüfungsordnung der Theologischen Fakultät

in den Fächern

mit der Gesamtnote bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird der akademische Grad

MAGISTRA ARTIUM (M.A.)

verliehen.

Jena, den

Siegel

Der Dekan

Der Vorsitzende
des Magisterprüfungsausschusses

**Studienordnung
für das Fach Evangelische Theologie
mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.)
als Erstes Hauptfach bzw. Hauptfach
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 8. Juli 2002**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz i.d.F. vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 20.05.2003, Gz.: H1-437/563/5/19-1- genehmigten Magisterprüfungsordnung der Theologischen Fakultät (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 2/2004, S. 2) folgende Studienordnung für das Magisterfach Evangelische Theologie als erstes Hauptfach bzw. Hauptfach; der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät hat am 12. Februar 2002 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 2. Juli 2002 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 8. Juli 2002 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich/Magistergrad

- (1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Theologischen Fakultät regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisterfach Evangelische Theologie als erstes Hauptfach bzw. Hauptfach.
- (2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.).

§ 2

Ziel und Dauer des Studiums

- (1) Evangelische Theologie als erstes Hauptfach bzw. Hauptfach muss im Magisterstudiengang mit einem zweiten Hauptfach oder mit zwei Nebenfächern kombiniert werden. Die wählbaren Fächer sind in der Anlage 1 der Magisterprüfungsordnung der Theologischen Fakultät aufgeführt.
- (2) Das Studium der Evangelischen Theologie als erstes Hauptfach bzw. Hauptfach soll den Studierenden den Erwerb von Kenntnissen ermöglichen, die ihnen die Fähigkeit zu einem sachkundigen Urteil über Grund und Herkunft, Sinn und Konsequenzen des christlichen Glaubens geben und sie dadurch auch in die Lage versetzen, den christlichen Glauben im Kontext anderer Wissenschaften sowie in Kirche und Gesellschaft zu verstehen.
- (3) Die Studierenden erarbeiten sich diese Kenntnisse durch die Beschäftigung mit den Texten des Alten und Neuen Testaments, auch in deren Originalsprachen, und mit der Geschichte der biblischen Überlieferung, mit der Geschichte des Christentums und der christlichen Kirchen, mit Geschichte und Gegenwart der Weltreligion, mit den systematischen Entfaltungen des christlichen Glaubens und Handelns sowie mit der gegenwärtigen Praxis und Struktur der Kirchen.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester. Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Das Studium der Evangelischen Theologie als erstes Hauptfach bzw. Hauptfach im Magister-Studiengang setzt Sprachkenntnisse der lateinischen und ggf. (entsprechend der gewählten Fachgebietsschwerpunkte) auch der hebräischen und bzw. oder der griechischen Sprache voraus. Wenn diese für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse während des Studiums erworben werden müssen, werden bis zu drei Semester (maximal ein Semester pro zu erlernende Sprache) nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 4

Schwerpunkte und Inhalte des Studiums

(1) Evangelische Theologie als erstes Hauptfach bzw. Hauptfach wird studiert und geprüft in einer Kombination von drei Fachgebieten. Sie sind aus den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie/Religionspädagogik und Religionswissenschaft zu belegen, darüber hinaus die „Einführung in die Theologie“. Im Bereich der nicht ausgewählten Fachgebiete sind ergänzend Überblicke zu gewinnen.

(2) Ist Religionswissenschaft Nebenfach, kann als Fachgebiet gem. Abs. 1 nur Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie gewählt werden.

(3) Das Studium von Evangelischer Theologie als erstes Hauptfach bzw. Hauptfach setzt lateinische und – soweit Altes Testament und/oder Neues Testament als Schwerpunkte gewählt wurden – hebräische und/oder griechische Sprachkenntnisse voraus. Die jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen durch das Latinum, das Hebraicum bzw. das Graecum. Näheres über Anforderungen und Durchführungen der Sprachprüfungen regeln besondere Ordnungen für die Sprachprüfungen.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des achten und das neunte Semester sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Das Studium Evangelische Theologie als Erstes Hauptfach bzw. Hauptfach umfasst die Pflichtlehrveranstaltungen der drei ausgewählten Fachgebiete gemäß § 4 Abs. 1 (durchschnittlich 65 - 70 SWS) und ergänzend darüber hinaus Lehrveranstaltungen aus mindestens einem der nicht gewählten theologischen Fachgebiete bis zu einer Gesamtzahl von 80 SWS. Die Auswahl der ergänzenden Lehrveranstaltungen hat auf der Grundlage fachlicher Beratung zu erfolgen.

(3) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, und eine Übersicht zu den Pflichtveranstaltungen der einzelnen Fachgebiete sind im Studienplan für das Studium Evangelische Theologie (Magister) zusammengestellt. Ergänzend ist der Studienplan für den Studiengang Evangelische Theologie (Diplom) heranzuziehen.

(4) Studienanfänger im Magister-Studium Evangelische Theologie als Erstes Hauptfach bzw. Hauptfach sind verpflichtet, in der Theologischen Fakultät an einer Studienberatung am Anfang des ersten Studienseesters und an einer weiteren Studienberatung nach der Zwischenprüfung teilzunehmen. Darüber hinaus bietet das Magisterprüfungsamt eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten an.

(5) Die Theologische Fakultät stellt jedem Studierenden dieses Studienganges einen Studienberater zur ständigen Studienbegleitung. Dabei sind Wünsche der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium erfolgreich fortzuführen und abzuschließen. Die Prüfungsleistung umfasst zum Abschluss des Grundstudiums ein Kolloquium in einem der Schwerpunktfachgebiete nach Wahl des Studierenden. Es soll die gesamttheologischen Zusammenhänge und Bezüge, insbesondere diejenigen der anderen Schwerpunktfachgebiete, berücksichtigen.

(2) Durch die Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium im vorgesehenen Umfang erfolgreich absolviert und sich insbesondere eine ausreichende Stoffkenntnis in den studierten Schwerpunktfächern sowie ein genügendes kritisches Urteilsvermögen und einen zureichenden Überblick im Gesamtzusammenhang der Evangelischen Theologie erworben hat. Die Prüfungsleistungen am Ende des Hauptstudiums umfassen die Magisterarbeit sowie zwei Klausuren und zwei mündliche Prüfungen.

(3) Gemäß Anlage 2 der Ordnung für die Magisterprüfung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena und auf der Grundlage des Studienplanes sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

a) im Grundstudium:

- Sprachkurse
- vier Pflichtveranstaltungen als Prüfungsvorleistungen (mindestens jeweils eine aus den gewählten Fachgebieten) mit folgenden Leistungsnachweisen:
- ein benoteter Seminarschein zu einem exegetischen Proseminar auf Grund einer Seminararbeit
- zwei benotete Seminarscheine zu einem Pro- oder Hauptseminar in den Fachgebieten Kirchengeschichte und Systematische Theologie, davon mindestens einer auf Grund einer Seminararbeit
- ein benoteter Schein zu einer Vorlesung aus einem der Schwerpunktfachgebiete auf Grund einer zweistündigen Klausur oder einer mündlichen Leistungsüberprüfung von 15 Minuten Dauer.

b) im Hauptstudium:

- drei Pflichtlehrveranstaltungen mit Leistungsnachweisen als Teil der Prüfungsvorleistungen (jeweils aus den drei gewählten Fachgebieten)

(4) Gemäß Anlage 2 der Ordnung für die Magisterprüfung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

a) Magisterzwischenprüfung:

- Kolloquium in einem der Schwerpunktfachgebiete nach Wahl des Studierenden.

b) Magisterprüfung

- Magisterarbeit
- zwei Klausuren von je vier Stunden Dauer aus den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Praktische Theologie/Religionspädagogik, Systematische Theologie und Religionswissenschaft
- zwei mündliche Prüfungen aus den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Praktische Theologie/Religionspädagogik, Systematische Theologie und Religionswissenschaft, von denen eine zu einem der Schwerpunktfachgebiete 30 Minuten, die zweite zu den beiden übrigen 60 Minuten dauert; die Prüfungen in den Fachgebieten Altes Testament und Neues Testament schließen in der Regel eine Übersetzung ein.

§ 7

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 08.07.2002

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Jürgen van Oorschot
Dekan der Theologischen Fakultät

**Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft
mit den Schwerpunkten
– „Diplom-Sportwissenschaftler/-in – Prävention und Rehabilitation“ (A) und
– „Diplom-Sportwissenschaftler/-in – Bewegung und Leistung“ (B)
an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 9. Juli 2002**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6 und § 85 Thüringer Hochschulgesetz i.d.F. vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft (veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 1999, S. 309). Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat am 24. April 2002 die Änderung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 2. Juli 2002 der Änderung zugestimmt. Die Änderung wurde am 9. Oktober 2002, Gz.: H1-437/565/22/5-1-, vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst genehmigt.

1. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 werden das Wort „Sportsoziologie“ durch das Wort „Sportökonomie“ und die Worte „Sportökonomie/-management“ durch die Worte „Management im Sport“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 1 Nr. 6 wird das Wort „Sportsoziologie“ durch das Wort „Sportökonomie“ ersetzt.
3. In § 24 Nr. 2 werden in den Abschnitten zum Schwerpunkt A und zum Schwerpunkt B jeweils die Worte „Sportpsychologie/Sportsoziologie“ durch „Sportpsychologie/ Sportökonomie“ und das Wort „Sportsoziologie“ durch das Wort „Sportökonomie“ ersetzt.
4. Diese Änderung gilt für Studenten, die sich ab Wintersemester 2002/03 für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft immatrikulieren. Die Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 09.07.2002

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft
mit den Schwerpunkten
– „Diplom-Sportwissenschaftler/-in – Prävention und Rehabilitation“ (A) und
– „Diplom-Sportwissenschaftler/-in – Bewegung und Leistung“ (B)
an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 9. Juli 2002**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6 und § 85 Thüringer Hochschulgesetz i.d.F. vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft (veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 1999, S. 232). Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat am 24. April 2002 die Änderung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 2. Juli 2002 der Änderung zugestimmt.

Die Änderung wurde am 9. Juli 2002 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Seminare

Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einer begrenzten Teilnehmerzahl, in denen die Studierenden befähigt werden, wissenschaftlich zu arbeiten. In den Seminaren zur Theorie und Praxis der Sportarten werden sportmotorische Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben und methodische Schritte in der jeweiligen Sportart erprobt und reflektiert.“

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Übungen

In einer Übung werden Vorlesungsinhalte aufgearbeitet und gefestigt. Die Gestaltung der Übung kann an den jeweiligen Inhalt angepasst werden.“

Folgende Nr. 9 wird angefügt:

„9. Förderkurse

Förderkurse, die der Vor- und Nachbereitung von Studieninhalten dienen, können angeboten werden.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Sportsoziologie“ durch das Wort „Sportökonomie“ und in Nr. 3 die Worte „Sportökonomie/-management“ durch die Worte „Management im Sport“ ersetzt.

In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „Sportpsychologie/Sportsoziologie“ durch die Worte „Sportpsychologie/Sportökonomie“, die Worte „Sportsoziologie – Sportsoziologie in Präv. und Rehab.“ durch die Worte „Ökonomie der Prävention und Rehabilitation“ und in Nr. 2 die Worte „Sportpsychologie/Sportsoziologie“ durch die Worte „Sportpsychologie/Sportökonomie“ und das Wort „Sportsoziologie“ durch das Wort „Sportökonomie“ ersetzt.

3. Diese Änderung gilt für Studenten, die sich ab Wintersemester 2002/03 für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft immatrikulieren. Die Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 09.07.2002

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung für das Fach Sportwissenschaft
mit dem Abschluss Magistra Artium/ Magister Artium (M.A.)
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 9. Juli 2002**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz i.d.F. vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für das Magisterfach Sportwissenschaft (veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst – Sonderdruck Nr. 2/2002, S. 151). Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat am 24. April 2002 die Änderung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 2. Juli 2002 der Änderung zugestimmt.

Die Änderung wurde am 9. Juli 2002 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Sparteignungsprüfung. Die Modalitäten sind in der Anlage 1 geregelt.“

2. In § 5 Abs. 4 Abschnitt III Nr. 1 wird das Wort „Sportsoziologie“ durch das Wort „Sportökonomie“ ersetzt.

3. Folgende Anlage 1 wird angefügt:

Anlage 1

Prüfungsteile und Leistungsanforderungen im Rahmen der Eignungsfeststellung für den Magisterstudiengang in Sportwissenschaft

1. Leichtathletik

Disziplin	Leistungsminima	
	Frauen	Männer
60 m Lauf (fliegender Start)	9,3 s	8,0 s
100 m Lauf	16,0 s	13,4 s
Weitsprung (3 Versuche)	3,50 m	4,75 m
Hochsprung (3 Versuche)	1,10 m	1,35 m
Kugelstoß (3 Versuche) (M: 7,25 kg/F: 4,00 kg)	6,75 m	7,60 m
Vollballweitwurf (3 Versuche) F: 600 g (85 mm), M: 800 g (115 mm)	18 m	29 m
2000 m (F)	9:15 min	
3000 m (F/M)	14:30 min	12:30 min

60 m oder 100 m/Weitsprung oder Hochsprung/Kugelstoß oder Vollballweitwurf/nur für Frauen: 2000 m oder 3000 m

2. Gerätturnen

Es ist je eine Übung an den folgenden Geräten mit den nachfolgend aufgeführten Elementen zu erbringen, wobei mindestens drei Übungen bestanden sein müssen.

Männer:

1. Sprung: Pferd längsgestellt (1,25 m), Sprunghocke
2. Boden: Übungsverbinding mit Aufschwung zum Handstand, Abrollen, Strecksprung mit ½ Drehung, Rolle rw durch den Handstand zum Hockstand, Aufrichten, 3 Anlaufschritte, Handstütz-Überschlag seitwärts („Rad“)
3. Reck: (stirnhoch) Übungsverbinding mit Kippaufschwung aus dem Vorlaufen, Hüft-Umschwung vl rw, Felgunterschwingung mit ½ Drehung zum Stand
4. Barren: (1,75 m) Übungsverbinding mit Anlauf Sprung zum Oberarmstütz, Vorschwing, Rückschwung mit Stemmaufschwung (Schwungstemme rw), Oberarmkippe, Rückschwung, Vorschwing und Kehre mit ½ Drehung Außenquerstand

Frauen:

1. Pferd: (seitgestellt 1,20 m) Sprunghocke
2. Boden: Übungsverbinding mit Aufschwung zum Handstand, Strecksprung ½ Drehung, Rolle rw. durch den Hockstütz in den Hockstand, Aufrichten, Anlauf, Handstütz-Überschlag seitwärts („Rad“)
3. Reck: (stirnhoch) Übungsverbinding mit Hüft-Aufschwung vl rw, Hüft-Umschwung vl rw, Felgunterschwingung mit ½ Drehung zum Stand
4. Stufenbarren: Übungsverbinding mit Kontern, Vorhocken oder -grätschen, Hüft-Aufschwung mit Abdruck eines Beines oder Aufstemmen mit beiden Beinen, Hüftabzug in den Liegehang, Griffwechsel vom oberen zum unteren Holm, Drehsprunghocke
5. Schwebebalken: (mind. 1 m) Auflaufen mit Einhandstütz, Aufrichten mit ½ Drehung, 2 Schritte, Pferdchensprung, 1-2 Schritte, Handstütz-Überschlag sw mit ¼ Drehung zum Stand („Radwende“)

Reck oder Stufenbarren

Beurteilungskriterien:

Technisch richtige Bewegungsausführung und Übungsfluss.

3. Gymnastik/Tanz

Eine Kürübung nach selbstgewählter Musik (50 - 70 s) auf einer Fläche von ca. 12 x 12 m im TANZ oder in GYMNASTIK mit Handgerät (z.B. Ball, Band, Keule, Medizinball, Reifen, Seil). Auf Antrag können Männer statt Gymnastik/Tanz ein weiteres Spiel aus dem Bereich 5., Gruppe I, als eigenständige Prüfung ablegen.

Beurteilungskriterien:

Mindestanforderungen sind die Ausführung der gymnastisch-tänzerischen Grundelemente unter angemessener Ausnutzung des Raumes sowie die Übereinstimmung von Musik und Bewegung.

4. Sportschwimmen

- 1) Vorlage des „Deutschen Rettungsschwimmabzeichens des DRK“ in Bronze oder
- 2) Vorlage des „Deutschen Jugendschwimmabzeichens“ in Silber oder
- 3) Vorlage des „Deutschen Rettungsschwimmpasses des DLRG“ in Bronze.

Ohne Ersatznachweise wird wie folgt geprüft:

100 m Zeitschwimmen (bei 25 m Bahnen)

entweder in	a) Brust	M: 1:55 min
		F: 2:00 min
oder in	b) Brustkraul	M: 1:35 min
		F: 1:50 min

5. Sportspiele

Überprüfung je eines Spiels aus Gruppe I und II. Grundsätzlich wird die Spielfähigkeit in Anlehnung an das Regelwerk überprüft. Dazu können sportartspezifisch auch Spiele in Kleingruppen (3:3/5:5/7:7 etc.) als Beurteilungssituationen herangezogen werden. Zusätzlich kann von allen Prüflingen die Demonstration spielspezifischer Grundtechniken gefordert werden. Dabei können bearbeitungsadäquate Situationen zur Sicherung des Prüfungszwecks arrangiert werden.

Gruppe I: Basketball, Fußball, Handball

Gruppe II: Badminton, Tischtennis, Volleyball, Tennis

Beurteilungskriterien:

- spielgerechte Demonstration und Anwendung der Grundtechniken
- situationsgerechtes Angriffs- und Abwehrverhalten.

4. Diese Änderung gilt für Studenten, die sich ab dem Wintersemester 2002/03 für das Studienfach Sportwissenschaft im Magisterstudiengang immatrikulieren. Die Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 09.07.2002

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung für das Lehramt im Fach Sport an Gymnasien
mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 9. Juli 2002**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6 und § 85 Thüringer Hochschulgesetz i.d.F. vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für das Lehramt im Fach Sport an Gymnasien mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung (veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 1999, S. 23). Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat am 24. April 2002 die Änderung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 2. Juli 2002 der Änderung zugestimmt.

Die Änderung wurde am 9. Juli 2002 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

1. In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Weitere Voraussetzung für das Fach Sport ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Sparteignungsprüfung. Die Modalitäten sind in der Anlage 1 zu dieser Studienordnung geregelt.“

2. Folgende Anlage 1 wird angefügt:

Anlage 1

Prüfungsteile und Leistungsanforderungen im Rahmen der Eignungsfeststellung für das Lehramtsstudium im Fach Sport an Gymnasien

1. Leichtathletik

Disziplin	Leistungsminima	
	Frauen	Männer
60 m Lauf (fliegender Start)	9,3 s	8,0 s
100 m Lauf	16,0 s	13,4 s
Weitsprung (3 Versuche)	3,50 m	4,75 m
Hochsprung (3 Versuche)	1,10 m	1,35 m
Kugelstoß (3 Versuche) (M: 7,25 kg/F: 4,00 kg)	6,75 m	7,60 m
Vollballweitwurf (3 Versuche) F: 600 g (85 mm), M: 800 g (115 mm)	18 m	29 m
2000 m (F)	9:15 min	
3000 m (F/M)	14:30 min	12:30 min

60 m oder 100 m/Weitsprung oder Hochsprung/Kugelstoß oder Vollballweitwurf/nur für Frauen: 2000 m oder 3000 m

2. Gerätturnen

Es ist je eine Übung an den folgenden Geräten mit den nachfolgend aufgeführten Elementen zu erbringen, wobei mindestens drei Übungen bestanden sein müssen.

Männer:

1. Sprung: Pferd längsgestellt (1,25 m), Sprunghocke
2. Boden: Übungsverbinding mit Aufschwung zum Handstand, Abrollen, Strecksprung mit ½ Drehung, Rolle rw durch den Handstand zum Hockstand, Aufrichten, 3 Anlaufschritte, Handstütz-Überschlag seitwärts („Rad“)
3. Reck: (stirnhoch) Übungsverbinding mit Kippaufschwung aus dem Vorlaufen, Hüft-Umschwung vl rw, Felgunterschwingung mit ½ Drehung zum Stand
4. Barren: (1,75 m) Übungsverbinding mit Anlauf Sprung zum Oberarmstütz, Vorschwing, Rückschwung mit Stemmaufschwung (Schwungstemme rw), Oberarmkippe, Rückschwung, Vorschwing und Kehre mit ½ Drehung Außenquerstand

Frauen:

1. Pferd: (seitgestellt 1,20 m) Sprunghocke
2. Boden: Übungsverbinding mit Aufschwung zum Handstand, Strecksprung ½ Drehung, Rolle rw. durch den Hockstütz in den Hockstand, Aufrichten, Anlauf, Handstütz-Überschlag seitwärts („Rad“)
3. Reck: (stirnhoch) Übungsverbinding mit Hüft-Aufschwung vl rw, Hüft-Umschwung vl rw, Felgunterschwingung mit ½ Drehung zum Stand
4. Stufenbarren: Übungsverbinding mit Kontern, Vorhocken oder -grätschen, Hüft-Aufschwung mit Abdruck eines Beines oder Aufstemmen mit beiden Beinen, Hüftabzug in den Liegehang, Griffwechsel vom oberen zum unteren Holm, Drehsprunghocke
5. Schwebebalken: (mind. 1 m) Auflaufen mit Einhandstütz, Aufrichten mit ½ Drehung, 2 Schritte, Pferdchensprung, 1-2 Schritte, Handstütz-Überschlag sw mit ¼ Drehung zum Stand („Radwende“)

Reck oder Stufenbarren

Beurteilungskriterien:

Technisch richtige Bewegungsausführung und Übungsfluss.

3. Gymnastik/Tanz

Eine Kürübung nach selbstgewählter Musik (50-70 s) auf einer Fläche von ca. 12 x 12 m im TANZ oder in GYMNASTIK mit Handgerät (z.B. Ball, Band, Keule, Medizinball, Reifen, Seil). Auf Antrag können Männer statt Gymnastik/Tanz ein weiteres Spiel aus dem Bereich 5., Gruppe I, als eigenständige Prüfung ablegen.

Beurteilungskriterien:

Mindestanforderungen sind die Ausführung der gymnastisch-tänzerischen Grundelemente unter angemessener Ausnutzung des Raumes sowie die Übereinstimmung von Musik und Bewegung.

4. Sportschwimmen

- 1) Vorlage des „Deutschen Rettungsschwimmabzeichens des DRK“ in Bronze oder
- 2) Vorlage des „Deutschen Jugendschwimmabzeichens“ in Silber oder
- 3) Vorlage des „Deutschen Rettungsschwimmpasses des DLRG“ in Bronze.

Ohne Ersatznachweise wird wie folgt geprüft:

100 m Zeitschwimmen (bei 25 m Bahnen)

entweder in	a) Brust	M: 1:55 min
		F: 2:00 min
oder in	b) Brustkraul	M: 1:35 min
		F: 1:50 min

5. Sportspiele

Überprüfung je eines Spiels aus Gruppe I und II. Grundsätzlich wird die Spielfähigkeit in Anlehnung an das Regelwerk überprüft. Dazu können sportartspezifisch auch Spiele in Kleingruppen (3:3/5:5/7:7 etc.) als Beurteilungssituationen herangezogen werden. Zusätzlich kann von allen Prüflingen die Demonstration spielspezifischer Grundtechniken gefordert werden. Dabei können bearbeitungsadäquate Situationen zur Sicherung des Prüfungszwecks arrangiert werden.

Gruppe I: Basketball, Fußball, Handball

Gruppe II: Badminton, Tischtennis, Volleyball, Tennis

Beurteilungskriterien:

spielgerechte Demonstration und Anwendung der Grundtechniken

situationsgerechtes Angriffs- und Abwehrverhalten

4. Diese Änderung gilt für Studenten, die sich ab Wintersemester 2002/03 für das Lehramt im Fach Sport an Gymnasien mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung immatrikulieren. Die Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 09.07.2002

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung für das Lehramt im Fach Sport an Regelschulen
mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 9. Juli 2002**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6 und § 85 Thüringer Hochschulgesetz i.d.F. vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für das Lehramt im Fach Sport an Regelschulen mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung (veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 1999, S. 26). Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat am 24. April 2002 die Änderung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 2. Juli 2002 der Änderung zugestimmt.

Die Änderung wurde am 9. Juli 2002 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

1. In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Weitere Voraussetzung für das Fach Sport ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Sport-eignungsprüfung. Die Modalitäten sind in der Anlage 1 zu dieser Studienordnung geregelt.“

2. Folgende Anlage 1 wird angefügt:

Anlage 1

Prüfungsteile und Leistungsanforderungen im Rahmen der Eignungsfeststellung für das Lehramtsstudium im Fach Sport an Regelschulen

1. Leichtathletik

Disziplin	Leistungsminima	
	<i>Frauen</i>	<i>Männer</i>
60 m Lauf (fliegender Start)	9,3 s	8,0 s
100 m Lauf	16,0 s	13,4 s
Weitsprung (3 Versuche)	3,50 m	4,75 m
Hochsprung (3 Versuche)	1,10 m	1,35 m
Kugelstoß (3 Versuche) (M: 7,25 kg/F: 4,00 kg)	6,75 m	7,60 m
Vollballweitwurf (3 Versuche) F: 600 g (85 mm), M: 800 g (115 mm)	18 m	29 m
2000 m (F)	9:15 min	
3000 m (F/M)	14:30 min	12:30 min

60 m oder 100 m/Weitsprung oder Hochsprung/Kugelstoß oder Vollballweitwurf/
nur für Frauen: 2000 m oder 3000 m

2. Gerätturnen

Es ist je eine Übung an den folgenden Geräten mit den nachfolgend aufgeführten Elementen zu erbringen, wobei mindestens drei Übungen bestanden sein müssen.

Männer:

1. Sprung: Pferd längsgestellt (1,25 m), Sprunghocke
2. Boden: Übungsverbinding mit Aufschwung zum Handstand, Abrollen, Strecksprung mit ½ Drehung, Rolle rw durch den Handstand zum Hockstand, Aufrichten, 3 Anlaufschritte, Handstütz-Überschlag seitwärts („Rad“)
3. Reck: (stirnhoch) Übungsverbinding mit Kippaufschwung aus dem Vorlaufen, Hüft-Umschwung vl rw, Felgunterschwingung mit ½ Drehung zum Stand
4. Barren: (1,75 m) Übungsverbinding mit Anlauf Sprung zum Oberarmstütz, Vorschwing, Rückschwung mit Stemmaufschwung (Schwungstemme rw), Oberarmkippe, Rückschwung, Vorschwing und Kehre mit ½ Drehung Außenquerstand

Frauen:

1. Pferd: (seitgestellt 1,20 m) Sprunghocke
2. Boden: Übungsverbinding mit Aufschwung zum Handstand, Strecksprung ½ Drehung, Rolle rw. durch den Hockstütz in den Hockstand, Aufrichten, Anlauf, Handstütz-Überschlag seitwärts („Rad“)
3. Reck: (stirnhoch) Übungsverbinding mit Hüft-Aufschwung vl rw, Hüft-Umschwung vl rw, Felgunterschwingung mit ½ Drehung zum Stand
4. Stufenbarren: Übungsverbinding mit Kontern, Vorhocken oder -grätschen, Hüft-Aufschwung mit Abdruck eines Beines oder Aufstemmen mit beiden Beinen, Hüftabzug in den Liegehang, Griffwechsel vom oberen zum unteren Holm, Drehsprunghocke
5. Schwebebalken: (mind. 1 m) Auflaufen mit Einhandstütz, Aufrichten mit ½ Drehung, 2 Schritte, Pferdchensprung, 1-2 Schritte, Handstütz-Überschlag sw mit ¼ Drehung zum Stand („Radwende“)

Reck oder Stufenbarren

Beurteilungskriterien:

Technisch richtige Bewegungsausführung und Übungsfluss.

3. Gymnastik/Tanz

Eine Kürübung nach selbstgewählter Musik (50 - 70 s) auf einer Fläche von ca. 12 x 12 m im TANZ oder in GYMNASTIK mit Handgerät (z. B. Ball, Band, Keule, Medizinball, Reifen, Seil). Auf Antrag können Männer statt Gymnastik/Tanz ein weiteres Spiel aus dem Bereich 5., Gruppe I, als eigenständige Prüfung ablegen.

Beurteilungskriterien:

Mindestanforderungen sind die Ausführung der gymnastisch-tänzerischen Grundelemente unter angemessener Ausnutzung des Raumes sowie die Übereinstimmung von Musik und Bewegung.

4. Sportschwimmen

- 1) Vorlage des „Deutschen Rettungsschwimmabzeichens des DRK“ in Bronze oder
- 2) Vorlage des „Deutschen Jugendschwimmabzeichens“ in Silber oder
- 3) Vorlage des „Deutschen Rettungsschwimmpasses des DLRG“ in Bronze.

Ohne Ersatznachweise wird wie folgt geprüft:

100 m Zeitschwimmen (bei 25 m Bahnen)

entweder in a) Brust M: 1:55 min

F: 2:00 min

oder in b) Brustkraul M: 1:35 min

F: 1:50 min

5. Sportspiele

Überprüfung je eines Spiels aus Gruppe I und II. Grundsätzlich wird die Spielfähigkeit in Anlehnung an das Regelwerk überprüft. Dazu können sportartspezifisch auch Spiele in Kleingruppen (3:3/5:5/7:7 etc.) als Beurteilungssituationen herangezogen werden. Zusätzlich kann von allen Prüflingen die Demonstration spielspezifischer Grundtechniken gefordert werden. Dabei können bearbeitungsadäquate Situationen zur Sicherung des Prüfungszwecks arrangiert werden.

Gruppe I: Basketball, Fußball, Handball

Gruppe II: Badminton, Tischtennis, Volleyball, Tennis

Beurteilungskriterien:

- spielgerechte Demonstration und Anwendung der Grundtechniken
- situationsgerechtes Angriffs- und Abwehrverhalten

3. Diese Änderung gilt für Studenten, die sich ab Wintersemester 2002/03 für das Lehramt im Fach Sport an Regelschulen mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung immatrikulieren. Die Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 09.07.2002

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 68 Abs. 4 i.V. mit § 5 Abs. 1 und § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Immatrikulationsordnung; der Senat der FSU hat die Immatrikulationsordnung am 16.12.2003 beschlossen. Sie wurde am 19. Dezember 2003 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhalt

1. Abschnitt: allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Erfordernis, Folgen
2. Abschnitt: Begründung der Mitgliedschaft - das Immatrikulationsverfahren
 1. Unterabschnitt: das allgemeine Immatrikulationsverfahren
 - § 2 Zulassungsverfahren
 - § 3 Immatrikulationsverfahren
 - § 4 Immatrikulationsfrist
 - § 5 Entscheidung
 - § 6 Mitteilungspflichten
 2. Unterabschnitt: besondere Studienformen
 - § 7 Befristeter Studienaufenthalt/Austauschprogramme
 - § 8 Teilnahme an studienvorbereitenden Kursen
 - § 9 Probestudium
 - § 10 Doppelstudium
 - § 11 Weiterführende Studien
 3. Unterabschnitt: Sonderformen der Immatrikulation/immatrikulationsähnliche Verfahren
 - § 12 Immatrikulation zu Zwecken der Promotion
 - § 13 Zweithörer
 - § 14 Nebenhörer
 - § 15 Gasthörer
3. Abschnitt: Rückmeldung, Beurlaubung und Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 16 Rückmeldung
 - § 17 Beurlaubung
 - § 18 Exmatrikulation, Widerruf der Immatrikulation
4. Abschnitt: Sonstige Vorschriften
 - § 19 Umgang mit personenbezogenen Daten
 - § 20 Gleichstellungsklausel
 - § 21 Inkrafttreten

Text

1. Abschnitt: allgemeine Bestimmungen

§ 1 Erfordernis, Folgen

(1) Die Aufnahme eines Studiums an der Friedrich-Schiller-Universität (im Folgenden: FSU) erfordert eine Immatrikulation. Mit der Immatrikulation erwirbt der Studienbewerber die Mitgliedschaft an der FSU. Sie beginnt unabhängig von ihrer Bekanntgabe jeweils für das Wintersemester am 1. Oktober, für das Sommersemester am 1. April des Jahres.

(2) Die Begründung eines Prüfungsrechtsverhältnisses setzt außer bei Zweithörern voraus, dass eine Mitgliedschaft an der FSU besteht. Dies gilt nicht für eine Wiederholung nach einem erfolgreichen Freiversuch nach § 22 Abs. 2 ThürHG. Die Notwendigkeit einer Mitgliedschaft für die Durchführung einer Prüfung richtet sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung.

2. Abschnitt: Begründung der Mitgliedschaft - das Immatrikulationsverfahren

1. Unterabschnitt: das allgemeine Immatrikulationsverfahren

§ 2 Zulassungsverfahren

(1) Vor der Immatrikulation findet ein Zulassungsverfahren statt für deutsche und Deutschen gleichgestellte Studienbewerber in allen zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen, für ausländische Bewerber in allen grundständigen Studiengängen und für alle Bewerber in postgradualen Studiengängen, weiterbildenden Studien und im Teilzeitstudium.

(2) Das Verfahren für universitär zulassungsbeschränkte Studiengänge wird durch einen förmlichen Antrag eingeleitet. Ihm ist die Hochschulzugangsberechtigung beizufügen. Die weiteren antragsbegründenden Unterlagen werden durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

(3) Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung haben ferner den Nachweis der geforderten Deutschkenntnisse beizufügen. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise auf den Nachweis verzichtet werden.

(4) Die Antragsfristen zur Zulassung unterliegen in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen den Bestimmungen der ZVS, ansonsten den von der FSU individuell für den jeweiligen Studiengang gesetzten Fristen. Bei Anträgen durch ausländische Studienbewerber ist stets der 15. Juli für das Wintersemester, der 15. Januar für das Sommersemester maßgebend. Eine Versäumung der Frist bewirkt den Ausschluss vom Zulassungsverfahren, die Möglichkeit des Losverfahrens bleibt unberührt.

§ 3 Immatrikulationsverfahren

(1) Das Immatrikulationsverfahren wird auf Antrag eingeleitet oder schließt sich in den einschlägigen Fällen an das Zulassungsverfahren an.

(2) Dem Antrag sind die in der einschlägigen Verwaltungsvorschrift aufgeführten Anlagen sowie Nachweise über den entrichteten Semesterbeitrag, ggf. zu entrichtender Gebühren und die Krankenversicherung beizufügen, bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ferner der Zulassungsbescheid.

(3) Ausländische Studienbewerber haben eine zum Zwecke des Studiums gültige Aufenthaltsberechtigung nachzuweisen.

(4) Die FSU ist berechtigt, weitere Nachweise zu fordern, wenn die Besonderheiten des Studienganges, der Person des Studienbewerbers oder andere Umstände es erfordern. Soweit nicht anders bestimmt, sind Zeugnisse und Nachweise als amtlich beglaubigte Kopien einzureichen. Ausländische Zeugnisse und Nachweise sind mit einer offiziell beglaubigten Übersetzung einzureichen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden können.

(5) Die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester setzt voraus, dass das an der FSU zuständige Prüfungsamt dem Bewerber bescheinigt, dass die Voraussetzungen für eine Einstufung in das beantragte Fachsemester vorliegen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist zusätzlich erforderlich, dass entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

§ 4 Immatrikulationsfrist

Die Immatrikulation unterliegt den eingerichteten Fristen.

§ 5 Entscheidung

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn Gründe nach § 70 Abs. 1 ThürHG vorliegen. Sie kann versagt werden, wenn Gründe nach § 70 Abs. 2 ThürHG gegeben sind.

(2) Im übrigen erfolgt die Immatrikulation durch Eintragung des Studienbewerbers in die Immatrikulationsliste der FSU für einen Studiengang.

(3) In zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich die Immatrikulation nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides.

§ 6 Mitteilungspflichten

Studierende sind verpflichtet, der FSU unverzüglich Änderungen zu den Angaben nach § 3 Abs. 2, insbesondere Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit, die Aufnahme einer selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit, soweit die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 19 Stunden überschreitet und die Vorlesungszeit tangiert, die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses, ferner den Verlust des Studentenausweises anzuzeigen. Im Falle der Immatrikulation gem. § 12 ist auch der Abschluss des Promotionsverfahrens anzuzeigen.

2. Unterabschnitt: besondere Studienformen

§ 7 Befristeter Studienaufenthalt / Austauschprogramme

(1) Studierende, die an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert sind, können im Rahmen von Austausch- oder Stipendienprogrammen auf förmlichen Antrag an der FSU zum befristeten Studienaufenthalt zugelassen werden. Die Studiendauer muss mindestens drei Monate und kann höchstens zwei Semester betragen. In besonderen Fällen kann eine Verlängerung um ein weiteres Semester gewährt werden, wenn die Heimathochschule oder der Stipendiengeber es befürwortet. Bewerber werden für die Zeit des Studienaufenthalt immatrikuliert, wenn sie die unter § 3 Abs. 2 und 3 genannten Nachweise erbringen.

(2) Deutsche Sprachkenntnisse werden für einen befristeten Studienaufenthalt vorausgesetzt. Verantwortlich für die sprachliche Qualifizierung ist der Vertragspartner des Programmes.

§ 8 Teilnahme an studienvorbereitenden Kursen

(1) Studienbewerber, die die für ein Studium erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen müssen oder die Voraussetzungen für den direkten Hochschulzugang nicht erfüllen, können zur Vorbereitung auf das Studium in entsprechende studienvorbereitende Kurse zugelassen werden, die durch die FSU oder einen Vertragspartner der FSU angeboten werden. Die Kurs Teilnehmer können für die Zeit des Kurses als Studierende immatrikuliert werden, wenn sie die unter § 3 Abs. 2 genannten Nachweise erbringen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum studienvorbereitenden Kurs ist die Hochschulzugangsberechtigung und das für den Kurs geforderte sprachliche Eingangsniveau.

§ 9 Probestudium

(1) Probestudium ist die vorläufige Immatrikulation für in der Regel zwei und bis zu höchstens vier Semester für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Der formlose Antrag muss bis 15. Mai für das folgende Wintersemester, bis 15. November für das folgende Sommersemester eingegangen sein.

(3) Unverzüglich nach Ablauf der Prüfungszeit des letzten Probesemesters ist durch den Studierenden der Antrag auf endgültige Immatrikulation zu stellen. Die Entscheidung erfolgt nach Maßgabe der in den Probesemestern erworbenen Leistungsnachweise. Zuständig für die Entscheidung ist die Stelle, die die Anerkennung von Studienleistungen in dem jeweiligen Studiengang bzw. im (ersten) Hauptfach vornimmt. Die Entscheidung wird der immatrikulierenden Stelle mitgeteilt.

§ 10 Doppelstudium

Doppelstudium ist die gleichzeitige Immatrikulation für zwei verschiedene Studiengänge an der FSU. Die Immatrikulation in den weiteren Studiengang ist nur zulässig, wenn andere Bewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden. Für beide Studiengänge müssen die Zulassungs- bzw. Immatrikulationsvoraussetzungen unabhängig voneinander gegeben sein.

§ 11 Weiterführende Studien

Weiterführende Studien sind postgraduale Studiengänge nach § 14 ThürHG und weiterbildende Studien nach § 15 ThürHG. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten. Zugangsvoraussetzung für einen postgradualen Studiengang ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Näheres regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

3. Unterabschnitt: Sonderformen der Immatrikulation/immatrikulationsähnliche Verfahren

§ 12 Immatrikulation zu Zwecken der Promotion

(1) Die Annahme als Doktorand durch eine Fakultät ermöglicht die Immatrikulation zu Zwecken der Promotion. Sie ist in der Regel unzulässig, wenn eine Berufstätigkeit im Umfang von mehr als 20 Wochenstunden gegeben ist. Bei einer Berufstätigkeit von nicht mehr als 26 Wochenstunden können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die Immatrikulation bedarf eines förmlichen Antrages. Die beizugebenden Unterlagen werden durch Verwaltungsvorschrift festgelegt.

§ 13 Zweithörer

(1) Zweithörer sind an einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende, die die Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von Prüfungsleistungen an der FSU sowie zur Nutzung universitärer Einrichtungen haben. Eine Mitgliedschaft an der FSU wird nicht begründet. Zweithörerschaft ist nur zulässig, wenn im gleichen oder einem verwandten Studiengang die beantragten Prüfungen oder Leistungsnachweise an einer deutschen Hochschule noch nicht mit „endgültig nicht bestanden“ bewertet wurden. Im Antrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben. Die FSU ist berechtigt, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechende Informationen einzuholen.

(2) Zweithörerschaft ist in den festgelegten Fristen förmlich zu beantragen. Die Immatrikulation an einer anderen deutschen Hochschule ist durch eine Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. Dem Zweithörer wird ein Zweithörerausweis mit der Berechtigung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen eines Studienganges oder eines Studienfaches ausgestellt.

§ 14 Nebenhörer

(1) Nebenhörer sind Zweithörer, die zwar an der FSU immatrikuliert werden, aber dennoch nur Mitglieder der Stammhochschule des gewählten Studienganges sind. Nebenhörerschaft ist möglich, wenn Teile eines Studienganges oder Studieneinheiten nur an verschiedenen Hochschulen besucht werden können und Ausgleichsangebote nicht zur Verfügung stehen oder ein Besuch von Lehrveranstaltungen auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung der FSU mit anderen Hochschulen an diesen Hochschulen zum Erreichen des angestrebten Ausbildungszieles erforderlich ist.

(2) Die Immatrikulation erfolgt auf förmlichen Antrag. Die beizugebenden Unterlagen werden durch Dienstanweisung festgelegt. Der Nebenhörer erhält einen Studentenausweis der FSU.

§ 15 Gasthörer

(1) Gasthörerschaft berechtigt zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Nutzung der Einrichtungen der FSU im Rahmen der jeweiligen Nutzungsordnung. Als Gasthörer gelten auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der FSU, sofern sie nicht nach den jeweiligen Bestimmungen dieser Ordnung als Studierende für weiterführende Studien im Sinne des § 11 immatrikuliert sind.

(2) Die Gasthörerschaft kann bis zum Beginn der Vorlesungszeit beantragt werden. Die Zulassung erfolgt durch Erteilung eines Gasthörerscheins. Dem Gasthörer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme an den besuchten Lehrveranstaltungen auszustellen. Leistungsnachweise können grundsätzlich nicht erbracht werden. Für Gasthörer, die die Zulassungsvoraussetzungen für ein wissenschaftliches Hochschulstudium erfüllen, können die Prüfungsordnungen Ausnahmen zulassen.

3. Abschnitt: Rückmeldung, Beurlaubung und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 16 Rückmeldung

(1) Ein Studierender kann nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen, wenn er sich für den Studiengang form- und fristgerecht zurückmeldet. Die Rückmeldung erfolgt durch Überweisung des Semesterbeitrages in der jeweils geforderten Höhe und ggf. fälliger Gebühren.

(2) Die Rückmeldung in denselben Studiengang ist ausgeschlossen, wenn ein Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer für den Fortgang bzw. Abschluss des Studiums obligatorischen Prüfung vorliegt.

(3) Die Rückmeldung im Rahmen einer Immatrikulation zu Zwecken der Promotion erfordert ab dem 7. Semester eine positive Stellungnahme der Fakultät über den Fortschritt und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung der Dissertation. Die Immatrikulation endet spätestens in dem Semester der erfolgreichen Verteidigung der Dissertation bzw. nach Ablauf der in der Promotionsordnung festgesetzten Zeiten.

§ 17 Beurlaubung

(1) Immatrikulierte Studierende können auf förmlichen Antrag beurlaubt werden. Während der Beurlaubung dürfen keine Studienleistungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht werden. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester.

(2) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von § 69 Abs. 2 ThürHG sind insbesondere

1. eine Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt
2. die Ableistung einer Praktikantenzeit
3. ein studienbedingter Auslandsaufenthalt
4. die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes
5. Schwangerschaft und Betreuung eines in § 15 BErzGG genannten Kindes in Zeiten, in denen bei Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestehen würde
6. eine erhebliche Belastung durch die Mitarbeit in Organen der FSU oder der Studentenschaft von in der Regel mindestens 20 Stunden wöchentlich während der Vorlesungszeit.

(3) Dem Antrag sind Nachweise für den Beurlaubungsgrund und der Zahlungsnachweis über die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren, sofern keine Befreiung von der Zahlungspflicht erfolgt, beizufügen. Bei einer Erkrankung nach Abs. 2 Nr. 1 muss die voraussichtliche Dauer ärztlich bescheinigt sein; die Vorlage eines amtlichen Gesundheitszeugnisses kann verlangt werden.

(4) Eine Beurlaubung erfolgt für bis zu zwei Semester, in begründeten Fällen ausnahmsweise auch für ein drittes Semester. Zeiten nach Abs. 2 Nr. 1 und 5 werden hierauf nicht angerechnet. Für das erste Fachsemester ist eine Beurlaubung nach Abs. 2 Nr. 1 und 5 stets möglich, nach Abs. 2 Nr. 4 nur dann, wenn der Antragsteller erst nach Ablauf der Immatrikulationsfrist von dem Grundkenntnis erlangt hat. Im Doppelstudium soll ein Antrag auf Beurlaubung nur ungeteilt für beide Studiengänge behandelt werden.

(5) Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

§ 18 Exmatrikulation, Widerruf der Immatrikulation

Die Exmatrikulation nach bestandener Abschlussprüfung richtet sich nach § 72 Abs. 1 ThürHG. Für die Exmatrikulation gelten ferner die §§ 72 Abs. 2 und 3 ThürHG, für den Widerruf der Immatrikulation § 71 ThürHG.

4. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 19 Umgang mit personenbezogenen Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von § 3 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz (TDSG) richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Hochschulstatistikgesetzes, § 103 a Abs. 2 ThürHG und §§ 2 - 4 der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes vom 10. November 1992 (GVBl. S. 572).

(2) Die Nutzung personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 4 ThürDSG unterliegt den Beschränkungen der §§ 103 a Abs. 1 Sätze 3 und 4 ThürHG in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des ThürDSG; innerhalb der FSU ist für verwaltungsinterne Zwecke eine Weitergabe auch mit Namen und Anschrift zulässig.

§ 20 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der FSU folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 19.12.2003

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Allgemeine Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 107 Abs. 4, 107 a Abs. 8 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) die folgende Allgemeine Gebührenordnung. Der Senat der FSU hat die Ordnung in seiner Sitzung am 2. März 2004 beschlossen. Sie wurde am 5. März 2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhalt:

- § 1 Erhebung
- § 2 Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 3 Weiterbildende Studien
- § 4 Fernstudium
- § 5 Gasthörer
- § 6 Materialaufwendige Praktika und Laborübungen
- § 7 Prüfungsgebühren
- § 8 Sonstige akademische Verfahren
- § 9 Verwaltungsgebühren
- § 10 Säumnisgebühren, Löschung der Immatrikulation
- § 11 Fälligkeit
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Nach dieser Ordnung werden von der FSU folgende Gebühren erhoben, soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 107 Abs. 1 ThürHG besteht:

1. Studiengebühren (§§ 2 bis 5),
2. Kostenbeteiligungen bei materialaufwendigen Praktika und Laborübungen (§ 6)
3. Prüfungsgebühren und Gebühren für akademische Verfahren (§§ 7 und 8),
4. Verwaltungsgebühren (§ 9),
5. Säumnisgebühren, Gebühren für die Löschung einer Immatrikulation (§ 10).

(2) Gebühren, die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen erhoben werden, sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgelegt. In anderen Fällen, die nicht durch diese Ordnung geregelt werden, kommt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

(3) Soweit gesetzliche Bestimmungen zur Minderung oder zum Erlass von Gebühren bestehen, sind diese anzuwenden. In anderen Fällen können auf Antrag Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des Einzelfalles unbillig erscheinen oder eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 2 Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit

(1) Die Erhebung von Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit erfolgt nach Maßgabe von § 107 a ThürHG.

(2) Ein weit überdurchschnittlicher Studienabschluss des Erststudiums gem. § 107 a Abs. 2 Satz 3 Ziffer 2, bei dem eine erweiterte gebührenfreie Studienzeit für ein Zweitstudium nach § 107 a Abs. 1 Nr. 2 ThürHG ermöglicht wird, liegt in der Regel vor, wenn für den Abschluss des Erststudiums ein Ergebnis unter den ersten 20 v.H. des Prüfungsjahrganges nachgewiesen wird. Der Prüfungsjahrgang ist grundsätzlich studiengang-/fachbezogen zu bestimmen. In Studiengängen/-fächern mit weniger als 10 Absolventen pro Prüfungsjahrgang sind Studiengang-/fachgruppen zu bilden. Näheres regelt der Rektor im Benehmen mit den Dekanen der jeweiligen Fakultäten durch Verwaltungsvorschrift.

(3) Hochschulgremien im Sinne von § 107 a Abs. 4 Nr. 2 ThürHG sind die im ThürHG benannten Kollegialorgane der Hochschule, ferner Gremien der studentischen Selbstverwaltung mit einem entsprechenden Zeitaufwand. Eine aktive Mitarbeit im Sinne von § 107 a Abs. 4 Nr. 2 ThürHG ist – widerlegbar - anzunehmen, wenn die Mitgliedschaft in einem Hochschulgremium für mindestens ein Jahr gegeben war und an den Sitzungen des Gremiums regelmäßig teilgenommen wurde. In diesem Fall wird die Gebührenpflicht um ein Semester, bei einer Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren um zwei Semester hinausgeschoben. Für die Mitgliedschaft im Konzil finden diese Regelungen nur insoweit Anwendung, als entweder im Jahr der Mitgliedschaft mindestens sechs Sitzungen stattgefunden haben oder gleichzeitig die Mitgliedschaft in einem anderen Gremium gegeben war.

(4) Bereits gezahlte Gebühren werden rückerstattet, wenn es nicht zur Immatrikulation oder Rückmeldung für das maßgebliche Semester kommt oder wenn eine Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit im maßgeblichen Semester erfolgt.

§ 3

Weiterbildende Studien

(1) Für weiterbildende Studien nach § 15 ThürHG oder andere Veranstaltungen der Weiterbildung werden Gebühren nach folgenden Sätzen pro Teilnehmer und Semester erhoben, soweit der Veranstaltung keine besondere Kostenkalkulation zu Grunde liegt:

1. ein pauschaler Grundbetrag von 5,-- € bis 30,-- €,
2. für jede Stunde (akademische Lehrstunde) Vorlesung, Seminar oder Übung 3,50 €, für jede Stunde Praktikum 6,50 €,
3. für Konsultationen 20,-- bis 35,-- €, dividiert durch die Zahl der angemeldeten Teilnehmer, mindestens jedoch 3,50 €.

Die Gesamtgebühr ergibt sich als Summe über alle Studiensemester.

(2) Bei überdurchschnittlichen Aufwendungen können Zuschläge in Höhe von 50 bis 100 Prozent erhoben werden.

(3) Die Gesamtgebühr pro Teilnehmer wird bei semesterübergreifenden Veranstaltungen semesterweise, sonst in einer Summe erhoben. Die Entrichtung ist zu Beginn der Veranstaltung bzw. bei Semesterbeginn nachzuweisen. Gebühren für belegte akademische Lehrstunden werden auch dann fällig, wenn angebotene Veranstaltungen nicht besucht werden.

(4) Bei vorzeitiger Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch die FSU werden die anteiligen Gebühren zurückerstattet.

(5) Zieht ein Bewerber rechtzeitig vor Beginn einer Veranstaltung seine Bewerbung zurück, so werden bereits entrichtete Gebühren abzüglich eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 10 Prozent zurückerstattet werden. Eine rechtzeitige Rücknahme ist anzunehmen, wenn sie 15 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung gegenüber der FSU erklärt wird und die Durchführung der Veranstaltung durch die verbleibende Teilnehmerzahl gesichert ist.

§ 4

Fernstudium

(1) Für Fernstudiengänge, Fernstudienkurse und Fernstudienanteile wird eine Grundgebühr erhoben. Durch sie wird der Bezug von Lehrbriefen, die Korrektur von Einsendeaufgaben und in der Regel eine Gruppenkonsultation zu einem Äquivalent von einer Semesterwochenstunde (SWS-Äquivalent) abgegolten. Ein SWS-Äquivalent entspricht dem Inhalt von ca. 15 akademischen Lehrstunden.

(2) Die Grundgebühr beträgt je SWS-Äquivalent 20,-- bis 35,-- €. Gebühren für weitere Leistungen, insbesondere Präsenzphasen werden nach § 3 ermittelt und gesondert erhoben.

(3) Die Mindestgebühr für Veranstaltungen nach Abs. 1 beträgt 65,-- €.

§ 5
Gasthörer

(1) Gasthörer haben nach Zulassung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen Gebühren zu entrichten. Sie betragen bei einem Umfang von

bis zu 5 Semesterwochenstunden (SWS)	40,-- €,
bis zu 10 SWS	70,-- €,
bis zu 15 SWS	100,-- €
und von über 15 SWS	125,-- €.

Für Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Rentner ermäßigen sich die Sätze auf die Hälfte, soweit nicht nach § 1 Abs. 3 eine andere Festsetzung erfolgt.

(2) Bei materialaufwendigen Praktika und Laborübungen ist zusätzlich der Materialaufwand zu erstatten.

§ 6
Kostenbeteiligungen für materialaufwändige Praktika und Laborübungen

In grundständigen Studiengängen kann für die Teilnahme an materialaufwändigen Praktika und Laborübungen eine Kostenbeteiligung bis zur Höhe von 60,-- € pro Semester und Veranstaltung erhoben werden. Der Senat erlässt Ausführungsvorschriften.

§ 7
Prüfungsgebühren

(1) Für Sprachstufenprüfungen werden, soweit es sich nicht um eingeschriebene Studierende oder Zweithörer der FSU handelt, folgende Gebühren erhoben:

- Sprachstufenprüfung I	30,-- €
- Sprachstufenprüfung II	40,-- €
- Sprachstufenprüfung III	50,-- €.

Für die Prüfung zum Kurs für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH) wird eine Gebühr von 60,-- € erhoben. Für immatrikulierte Studierende beträgt die Gebühr 30,-- €.

(2) Für Prüfungen im Rahmen von akademischen Verfahren werden folgende Gebühren erhoben:

- Promotion	130,-- €
- Habilitation	200,-- €.

Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zurückgezogen, solange dies nach der maßgebenden Ordnung zulässig ist, kann ein Viertel der Gebühr zurückerstattet werden.

(3) Für sonstige Prüfungen, die nicht gebührenfrei sind, wird eine Gebühr unter Maßgabe des Prüfungsaufwandes im Einzelfall festgesetzt.

§ 8
Sonstige akademische Verfahren

Für eine Umhabilitation oder für die Umwandlung des Grades ‚Dr. sc.‘ in ‚Dr. habil.‘ wird eine Gebühr von 70,-- € erhoben.

§ 9
Verwaltungsgebühren

Die Gebühr beträgt

a) für das Ausstellen einer Zweitschrift	
- eines Studentenausweises oder eines Gasthörerscheines	10,-- €
- eines Zwischen- oder Abschlusszeugnisses, einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades, einer Privatdozentenurkunde, von anderen vergleichbaren Dokumenten	25,-- €
b) für die Ausgabe einer Chipkarte	20,-- €

§ 10

Säumnis- und Löschungsgebühren

(1) Die Gebühr für eine ausnahmsweise zugelassene verspätete Immatrikulation beträgt 15,-- €, für eine verspätete Rückmeldung 25,-- €.

(2) Die Gebühr für die Löschung einer Immatrikulation beträgt 15,-- €.

§ 11

Fälligkeit

Gebühren nach §§ 7 bis 9 und 10 Abs. 2 werden mit der Antragstellung fällig. Die Säumnisgebühr nach § 10 Abs. 1 ist mit der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung fällig. In anderen Fällen tritt die Fälligkeit mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides ein, soweit dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der FSU folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Allgemeine Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18.12.1995 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 6/1996, S. 265) außer Kraft.

Jena, den 5. März 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena